



Die MIMEN e.V.

Theaterverein in Much

Mitglied im Bund Deutscher Amateurtheater e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Mimen e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Much.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, Laienschauspieler sowie Freunde und Förderer von Theaterspiel und Literatur in Much zusammenzuführen. Er veranstaltet Bühnenaufführungen, literarische Darbietungen sowie Besuche künstlerischer Maßnahmen. Er erstreckt seine Tätigkeit auch auf Kinder und Jugendliche, um deren künstlerische Kreativität und deren Kunstverständnis zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Auslagenersatz gegen Beleg ist zugelassen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über das schriftliche Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Austritt
- b. Durch Tod
- c. Durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der insbesondere vorliegt, bei
 - aa) einem schweren Verstoß gegen die Satzung
 - bb) Nichterfüllung der Zahlungspflichten entsprechend der Beitragsordnung trotz Fälligkeit und zweifacher Mahnung, sowie
 - cc) Missbrauch der Mitgliedschaft oder Schädigung des Ansehens des Vereins.

(3) Über das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Absatz (2)c) entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. dem Tag der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und je eine Stimme.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a. Dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren, sowie
- b. Die festgesetzten Zahlungspflichten entsprechend der Beitragsordnung pünktlich zu erfüllen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der alle Zahlungspflichten der Mitglieder festgesetzt werden.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Stimmverhältnisses nicht berücksichtigt.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn nicht einstimmig anders beschlossen wird oder die Satzung etwas anderes bestimmt. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies beschlossen wird.
- (3) Jeder in ein Organ Gewählte kann von dem Wahlorgan abgewählt werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
- (4) Die Wahlzeiten betragen, vorbehaltlich §7 Abs. (5), 2 Jahre. Dabei bleiben die Gewählten jeweils bis zur Nachwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahlen zur Besetzung des Vorstandes finden in der Weise statt, dass der Vorsitzende, der Schriftführer und die beiden Beisitzer in Jahren mit geraden Jahreszahlen und die übrigen Mitglieder des Vorstands in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt werden.
Der Regisseur wird immer für ein Jahr gewählt.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Sie ist nicht übertragbar und endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds gemäß § 4 Absatz (2) bzw. dem Beschluss über die Abwahl des betroffenen Gewählten gemäß §7 Absatz (3).
- (4) Über Sitzungen und Versammlungen der Organe sind von dem dazu benannten Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die insbesondere die von den Organen gefassten Beschlüsse dokumentieren. Sie sind vom Leiter der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind jedem Teilnahmeberechtigten zuzustellen. Über die Genehmigung der Niederschriften ist in der nächsten Versammlung Beschluss zu fassen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Regisseur,
 - f. zwei Beisitzern.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich; im Rahmen seiner Amtsführung haftet er persönlich nur für ein vorsätzliches Handeln oder Unterlassen, das zu Schädigungen des Vereins, von Vereinsmitgliedern oder Dritten führt. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB Abs. 2 sind der
 - Vorsitzende
 - stellvertretende Vorsitzende
 - Schatzmeister.Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder berechtigt ist, den Verein einzeln handelnd zu vertreten.

- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

- (5) Theateraufführungen unterstehen dem Regisseur in organisatorischer und künstlerischer Hinsicht.

- (6) der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall nach eigenem Ermessen Dritte beratend zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder von wenigstens zehn ordentlichen Mitgliedern, die dies unter Angabe von Zweck und Grund beantragen müssen.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festzulegenden Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorsitzende spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und sind von ihm den

Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann eine Verhandlung und Beschlussfassung in der Versammlung nicht stattfinden.

- a) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer sowie eventueller weiterer mit speziellen Aufgaben Betrauter,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Rechnungsprüfern,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Die Verabschiedung einer Beitragsordnung,
 - g) Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds bzw. die Berufung betreffend den Ausschluss eines Mitglieds,
 - h) Die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) Bei Satzungsänderungen sowie bei Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten kann.

§ 11 Auswahl von Darbietungen und Rollenbesetzungen

- (1) Für die Auswahl von Darbietungen setzt der Vorstand einen besonderen Arbeitskreis ein, dem mindestens der Regisseur und weitere interessierte Mitglieder beliebiger Zahl angehören.
- (2) Über die Auswahl der Darbietungen entscheidet der Arbeitskreis endgültig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Rollenbesetzung entscheidet der Regisseur.

§ 12 Auflösung und Liquidation

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die über die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich des Mucher Kulturlebens zu verwenden, und zwar über die Gemeinde Much, die es ausschließlich und unmittelbar so zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 23. März 1993 im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter dem Aktenzeichen 40 VR 1205 aufgrund der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 04. September 1992 eingetragen.

Geänderte Fassung der Satzung gemäß Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 28.01.1998.

Neufassung der Satzung gemäß Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 01.03.2007.